

Rheinland-Pfalz

Der Landeswahlleiter



Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz

Informationen
für
Parteien und Wählergruppen
als
Wahlvorschlagsträger

Der Landeswahlleiter



Der Landeswahlleiter

RHEINLAND-PFALZ

Impressum

Herausgeber: Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-2380
02603 71-4560
02603 71-2050
02603 71-4150

Telefax: 02603 71-4130

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de

Internet: www.wahlen.rlp.de

Erschienen im Februar 2009

© Landeswahlleiter Rheinland-Pfalz • Bad Ems • 2009

Vervielfältigung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe
gestattet.



Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz

(Hinweis: In der Broschüre ist - wie in den Gesetzestexten - meist für alle Personen der besseren Lesbarkeit Willen auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet worden.)

I. Parteien und Wählergruppen als Wahlvorschlagsträger

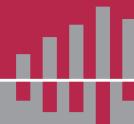
Das Kommunalwahlgesetz (KWG) gestattet in seinem § 15 Abs. 1 sowohl Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes als auch Wählergruppen, Wahlvorschläge für Kommunalwahlen einzureichen. Wählergruppen können unterschiedlich organisiert sein. Die §§ 17 und 18 KWG unterscheiden zwischen mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen. Die folgenden Ausführungen informieren über die Wesensmerkmale der jeweiligen Organisationsform und die bedeutenden wahlrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einer Kandidatur bei Kommunalwahlen. Nähere Einzelheiten über die Aufstellung, Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen sind den §§ 15 bis 24 und 58 bis 62 KWG sowie den §§ 23 bis 31 und §§ 70 bis 74 der Kommunalwahlordnung (KWO) (s. Anhang) zu entnehmen.

II. Gründungsvoraussetzungen von Parteien und Wählergruppen

1. Partei im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz

Der Begriff der Partei ist im Parteiengesetz (PartG) geregelt. Nach § 2 Abs. 1 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen. Die Parteieigenschaft lässt sich begründen, wenn die Partei nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Zum Nachweis der Parteieigenschaft ist diesbezüglich u. a. eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm sowie die satzungsgemäße Stellung des Parteivorstandes erforderlich.

Nach § 2 Abs. 2 PartG verliert eine Vereinigung ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat. Nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes



sind Vereinigungen mit ausschließlich kommunalpolitischer Zielrichtung keine politischen Parteien.

Parteien, die sich an den Kommunalwahlen beteiligen möchten, haben ihrem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieigenschaft beizufügen (§ 16 Abs. 4 KWG), wenn sie weder aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Landtag, im Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz, im Kreistag, im Verbandsgemeinderat oder im Gemeinderat seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu einem Landtag teilgenommen haben. Diese Parteien müssen spätestens am 21. April 2009 (47. Tag vor der Wahl) beim Landeswahlleiter die Teilnahme an der Wahl anzeigen. Der Anzeige sind eine Ausfertigung der nach § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter eingereichten Nachweise, der schriftlichen Satzung, des schriftlichen Programms der Partei und der satzungsmäßigen Bestellung des Bundesvorstands sowie eine beglaubigte Ausfertigung des Nachweises über die satzungsmäßige Bestellung der für Rheinland-Pfalz zuständigen obersten Parteiorganisation beizufügen (§ 24 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KWO).

2. Die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

Die mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe kann als rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79 BGB) geführt werden. Die Entscheidung über die jeweilige Rechtsform ist den Initiatoren überlassen. Beiden Rechtsformen liegt ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck (Teilnahme am kommunalpolitischen Geschehen als nichtwirtschaftlicher Verein) zugrunde. Durch übereinstimmende Erklärung wird zudem eine körperschaftliche Organisation herbeigeführt, die einen dauernden Bestand unabhängig von der Individualität ihrer Mitglieder sichert.

2.1 Die Wählergruppe als rechtsfähiger Verein

Die körperschaftliche Organisation des rechtsfähigen Vereins ergibt sich aus der Vereinssatzung (§ 25 BGB). Als unabdingbare Voraussetzungen für eine gültige Satzung (§ 57 Abs. 1 BGB) sind anzuführen:

- der Zweck des Vereins,
- sein Name und sein Sitz sowie



- die Festlegung der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Zweck einer Wählergruppe besteht in der Beteiligung an der politischen Willensbildung, die auf die kommunale Ebene beschränkt ist. In diesem Zusammenhang können die politischen Absichten in einem Programm festgelegt werden. Beim Namen des Vereins ist darauf zu achten, dass er sich von ebenfalls ortsansässigen Vereinen deutlich unterscheidet (§ 57 Abs. 2 BGB). Hinsichtlich des Wahlrechts ist darauf zu achten, dass der Name einer bereits bestehenden Partei oder deren Kurzbezeichnung zur Vermeidung von Verwechslungen nicht verwendet werden darf (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Weiterhin sollen folgende Bestimmungen nach den Vorgaben des Gesetzes (§ 58 BGB) in der Satzung geregelt sein:

- der Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- ob und welche Mitgliedsbeiträge zu leisten sind,
- die Bildung des Vorstands sowie
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, die Form der Berufung und die Beurkundung der Beschlüsse.

Für die Einreichung eines gültigen Wahlvorschlags müssen Regelungen über die Organe der Wählergruppe sowie über Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten sein.

Schließlich kann die Satzung noch

- die Bestellung besonderer Organe oder Vertreter für besondere Aufgaben,
- die Verteilung der Geschäfte unter den einzelnen Mitgliedern des Vorstands,
- die Einrichtung einer Geschäftsstelle,
- die Bildung von Ortsgruppen,
- die Auflösung des Vereins oder
- den Anfall des Vereinsvermögens nach der Auflösung

festlegen.

Der Verein entsteht durch den Abschluss des Gründungsvertrages und das Inkraftsetzen der Satzung. Daran anschließend ist von den Mitgliedern des Vereins nach den Vorschriften der Satzung ein Vorstand zu wählen, um nach außen rechtswirksam handeln



zu können. Es empfiehlt sich, vom Abschluss des Gründungsvertrages, des Inkraftsetzens der Satzung und der Wahl des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen.

Damit wird Unklarheiten und Beweisschwierigkeiten vorgebeugt. Nach der Wahl des Vorstandes ist von ihm zur Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 59 Abs. 1 BGB) beim Amtsgericht der Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister zu stellen. Der Verein ist einzutragen, wenn die Satzung, die von mindestens sieben Mitgliedern (vgl. auch § 26 BGB) unterzeichnet ist und die Angabe des Tages der Errichtung enthält, in Urschrift und Abschrift vorliegt sowie eine Abschrift über die Bestellung des Vorstandes beigefügt ist (§ 59 Abs. 2 und 3 BGB). Ist der Verein eingetragen, kann der Zusatz „e. V.“ geführt werden.

Reicht der im Vereinsregister eingetragene Verein bei den Kommunalwahlen einen Wahlvorschlag ein, erhält er grundsätzlich als Kennwort seinen Namen (§ 21 Abs. 1 Satz 2 KWG). Die Eintragung in das Vereinsregister hat der Wahlvorschlagsträger durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nachzuweisen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 KWO). Der Nachweis einer mitgliedschaftlichen Organisation erfolgt durch die Einreichung einer gültigen Satzung. Die Satzung muss, wie im BGB vorgeschrieben, Regelungen über Namen, Sitz, Zweck und Organe der Wählergruppe enthalten. Zudem sind in der Satzung Regelungen über den Erwerb und das Erlöschen der Mitgliedschaft vorzusehen (§ 24 Abs. 2 KWO).

2.2 Die Wählergruppe als nicht rechtsfähiger Verein

Wird die Wählergruppe als nicht rechtsfähiger Verein konstituiert, sind nach § 54 BGB die Vorschriften der Gesellschaft anzuwenden. Diese Vorschrift wird allgemein als nicht sachgerecht angesehen. Eine Lösung bietet sich insoweit an, als diese Normen als abänderbares Recht angesehen werden. Eine von den Mitgliedern des Vereins beschlossene Satzung drückt den ändernden Willen der Vereinsmitglieder aus. Deshalb können grundsätzlich die für den rechtsfähigen Verein geltenden Vorschriften - abgesehen von der Eintragung in das Vereinsregister - entsprechend angewendet werden.

Nimmt die in Form eines nicht rechtsfähigen Vereins gegründete Wählergruppe an den Kommunalwahlen teil, trägt sie als Kennwort den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KWG). Die Wählergruppe muss ebenfalls ihre mitgliedschaftliche Organisation durch eine Satzung mit den vorgenannten Inhalten nachweisen (§ 24 Abs. 2 KWO).



3. Die nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

Einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe fehlen körperschaftliche Organisationsbestimmungen. Sie besteht aus einer losen Verbindung mehrerer natürlicher Personen zum Zweck der Teilnahme an Kommunalwahlen. Das Kennwort der Wählergruppe ergibt sich aus dem Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KWG).



III. Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahl der Vertretungskörperschaften

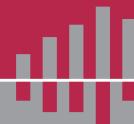
Will sich eine Partei oder Wählergruppe an den Kommunalwahlen beteiligen, darf sie für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es ist erlaubt, doppelt so viele Bewerber aufzuführen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde oder des Landkreises (§ 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 22 Abs. 2 der Landkreisordnung). Derselbe Bewerber kann bis zu dreimal aufgeführt werden (§ 15 Abs. 1 und 3 KWG).

1.1 Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

1.1.1 Aufstellungsverfahren

Bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen richtet sich das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWG. Die Bewerber können nur durch eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern oder in einer allgemeinen bzw. besonderen Vertreterversammlung gewählt werden. An dem Aufstellungsverfahren dürfen im Zeitpunkt der Abstimmung wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen; also Mitglieder, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit drei Monaten ihren (Haupt-)Wohnsitz in dem Wahlgebiet (Ortsbezirk, Gemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis) haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind (§§ 1 und 2 KWG). Die Delegierten der jeweiligen Vertreterversammlungen sind aus der Mitte der Mitgliederversammlungen zu wählen. Sie müssen ebenfalls wahlberechtigt sein. Die Wahlen der Bewerber dürfen grundsätzlich frühestens 44 Monate - dies ist für die Kommunalwahlen 2009 der 1. März 2008 -, für die Delegierten frühestens 35 Monate - dies ist der 1. Juni 2007 - nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats stattfinden.

Der Wahlvorschlagsträger - die Partei oder Wählergruppe - hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens einen Kernbestand an demokratischen Verfahrensgrundsätzen einzuhalten. Die wahlberechtigten Mitglieder haben das Recht, Personen vorzuschlagen. Den Kandidaten muss auch die Möglichkeit eingeräumt werden, sich und ihr Programm in angemessenem Umfang der Versammlung vorzustellen. Die Abstimmung über die jeweilige Kandidatur und die Reihenfolge der Bewerber hat geheim zu erfolgen.



Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung entscheidet auf Antrag in geheimer Abstimmung auch darüber, ob und welcher Kandidat bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden soll.

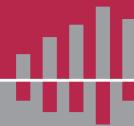
Zudem ist über jede Kandidatur einzeln abzustimmen. Zur organisatorischen Erleichterung sind auch verbundene Einzelwahlen, d. h. mehrere Einzelwahlen in einem Wahlgang, zulässig. Über jeden in einer Liste aufgeführten Bewerber ist aber auch hierbei einzeln - und nicht über alle Bewerber im Ganzen - mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.

Im Rahmen dieser Vorgaben kann die Partei oder Wählergruppe aufgrund ihrer Satzungsautonomie das Wahlverfahren näher ausgestalten. Dies betrifft die Wahl der Delegierten, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie das Wahlverfahren und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber.

Über das Aufstellungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie beinhaltet die Wahl der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge und mögliche Mehrfachbenennungen. Weiterhin sind darin die Angabe über den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Der Versammlungsleiter und zwei aus der Mitte der Versammlung bestimmte Teilnehmer - diese müssen nicht wahlberechtigt sein – haben darüber hinaus gegenüber dem Wahlleiter oder der Verwaltung, deren Vertretungskörperschaft gewählt wird, an Eides statt zu versichern, dass die Aufstellung der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge sowie ob und ggf. welche Bewerber mehrfach aufgeführt werden in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Darüber hinaus ist zu versichern, dass alle wahlberechtigten Mitglieder Bewerber vorschlagen und diese sich und ihr Programm auf Antrag in gebotener Zusammenfassung vorstellen konnten.

1.1.2 Einreichung des Wahlvorschlags

Ist das Aufstellungsverfahren erfolgt, ist der Wahlvorschlag **spätestens am 27. April** (41. Tag vor der Wahl), **18 Uhr**, beim Wahlleiter oder bei der Verwaltung der zu wählenden Vertretungskörperschaft, einzureichen (§ 16 Abs. 1 KWG). Wählergruppen bzw. Parteien, die nicht nach § 16 Abs. 3 KWG privilegiert sind, haben insbesondere eine Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger beizubringen.



Die Wahlvorschläge müssen in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Die gesetzlich festgelegte Anzahl der erforderlichen Unterschriften ist abhängig von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die Mindestzahlen sind für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, Gemeinde- und Verbandsgemeinderäten in § 16 Abs. 2 Satz 1 KWG, für die Wahlen zu den Kreistagen in § 55 Abs. 4 KWG und für die Wahl zum Bezirkstag in § 56 Abs. 4 KWG festgelegt.

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung des Wahlvorschlages und nur auf amtlichen Formblättern, die auf Anforderung vom Wahlleiter oder von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt werden, geleistet werden. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Eine besondere Bescheinigung des Wahlrechts hat der Wahlvorschlagsberechtigte bei Einreichung des Wahlvorschlages mit der Unterstützungsunterschrift zu verbinden (§ 26 KWO). Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Vertretungskörperschaft unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für die Wahl einer Vertretungskörperschaft unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist nicht zulässig (§ 16 Abs. 2 S. 2 KWG).

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung – also das Absehen von Unterstützungsunterschriften – sind in § 16 Abs. 3 KWG geregelt. Im Zweifel sollte der Wahlvorschlagsträger mit dem örtlichen Wahlleiter in Kontakt treten um abzustimmen, ob eine Befreiung von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften in Betracht kommt.

In den Wahlvorschlägen sind inhaltlich die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und des Vornamens/der Vornamen sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift aufzuführen (§ 19 KWG). Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber für die Kandidatur, der Wählbarkeitsnachweis und der Nachweis der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung der den Wahlvorschlag unterstützenden Personen einzureichen (§ 20 Abs. 1 KWG). Welche Unter-



lagen darüber hinaus noch vorzulegen sind, bestimmt die Kommunalwahlordnung (§ 20 Abs. 1 S. 2 KWG).

Schließlich ist als Ansprechpartner und als Bevollmächtigter zur Abgabe von Erklärungen für die Wahlorgane und die Gemeindeverwaltung eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson vom Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ist dies unterlassen worden, gelten im Zweifel die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreter (§ 21 Abs. 2 KWG).

Der Wahlleiter lässt den eingereichten Wahlvorschlag unverzüglich durch die Verwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Werden Mängel festgestellt, wird sofort die Vertrauensperson aufgefordert, diese bis zur Entscheidung über die Zulassung, die der Wahlausschuss spätestens am 4. Mai 2009 (34. Tag vor der Wahl) trifft, zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 27. April 2009 (41. Tag vor der Wahl) können Nachweise (eidesstattliche Versicherung) über die geheime Aufstellung der Bewerber und fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden. Der Wahlausschuss darf nur solche Wahlvorschläge zulassen, die fristgerecht eingegangen sind und den durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen genügen. Sind einzelne Bedingungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen gestrichen. Sind die Wahlvorschläge zugelassen, ist seine Rücknahme nicht mehr möglich.

1.2 Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen gilt das Vorgenannte grundsätzlich entsprechend. Lediglich Einzelheiten des in § 18 KWG aufgeführten Aufstellungsverfahrens unterscheiden sich. Das Aufstellungsverfahren beginnt mit der übereinstimmenden Erklärung mehrerer Personen, für Kommunalwahlen einen Wahlvorschlag in der Form einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe einzureichen. Diese Personen müssen zu diesem Zweck die im Zeitpunkt des Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets öffentlich einladen. Alle Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, von der Einladung zu der Versammlung Kenntnis zu nehmen. Es ist deshalb angezeigt, die in der Hauptsatzung festgelegte ortsübliche Bekanntmachungsform der jeweiligen Gebietskörperschaft zu wählen (Amts- oder Mitteilungsblatt, Tageszeitung usw.).



Zwischen der Einladung und der Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags müssen mindestens drei und dürfen höchstens vierzehn Tage liegen (der Tag der Einladung wird hierbei nicht mitgerechnet). Die Wahl der Bewerber hat nach den bereits beschriebenen, gleichen unabdingbaren Verfahrensgrundsätzen zu erfolgen. Darüber hinaus muss die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber zusätzlich zu den erforderlichen Versicherungen an Eides statt noch von fünf Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein. Der Inhalt des Wahlvorschlags, seine Einreichung und Zulassung entspricht den für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen dargestellten Normen.

1.3 Leitfaden

Der Anhang 1 beinhaltet einen Leitfaden für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern durch Parteien, mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen.

2. (Direkt-)Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte

Für die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte gelten aufgrund von § 58 KWG und § 70 KWO die vorgenannten Ausführungen entsprechend. So können neben den Parteien auch mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen Wahlvorschläge einreichen (§ 62 KWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Mehrere Wahlvorschlagsträger können auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Der gemeinsame Bewerber ist geheim in einer gemeinsamen oder getrennten Versammlung zu wählen. Die jeweiligen Versammlungsteilnehmer müssen vor der Aufstellung über die Tatsache des gemeinsamen Wahlvorschlags Kenntnis haben.

Darüber hinaus können auch Einzelbewerber einen Wahlvorschlag einreichen, der für eine Zulassung u. a. mit einer ausreichenden Anzahl von Unterschriften unterstützt werden muss. Hiervon ausgenommen sind bei der Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte die bisherigen Amtsinhaber. Die Wahlvorschläge zur Direktwahl sind ebenfalls am 27. April 2009 (41. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr beim Wahlleiter oder bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung einzureichen.



3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind für die Wahl der Vertretungsorgane nach der Anlage 9 zu § 25 Abs. 1 KWO und für die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte nach der Anlage 23 zu § 74 Abs. 2 KWO in einfacher Form beim Wahlleiter oder der zuständigen Gemeindeverwaltung bzw. Kreisverwaltung schriftlich einzureichen. Einzelheiten über Form und Inhalt der Wahlvorschläge sind den §§ 19 und 20 KWG und §§ 25 und 26 KWO für die Wahl der Vertretungsorgane und für die Wahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte den §§ 62 KWG und 74 KWO zu entnehmen.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss deren Namen, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers als Kennwort tragen. Der Wahlvorschlag einer im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppe kann als Kennwort den Namen der Wählergruppe tragen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf dabei nicht verwendet werden. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen zusätzlich der Bestätigung durch die zuständige Parteiorganisation. Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen fristgerecht einzureichen:

1. Die mit den erforderlichen Unterschriften versehene Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 13 zu § 25 Abs. 6 Nr. 4 KWO).
2. Die Erklärung jedes Bewerbers, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt und mit der Benennung einverstanden ist (Anlage 10 zu § 25 Abs. 2 Nr. 1 KWO).
3. Eine Melderegisterauskunft oder Bescheinigung der Wählbarkeit jedes Bewerbers (Anlage 11 zu § 25 Abs. 6 Nr. 2 KWO).
4. Unterschriftenlisten bei Parteien und Wählergruppen, die nicht unter das Unterschriftenprivileg nach § 16 Abs. 3 KWG fallen, sowie bei Einzelbewerbern, soweit sie nicht Amtsinhaber sind (Anlage 14 zu § 26 Abs. 1 KWO).
5. Die Bescheinigung des Wahlrechts jedes Unterzeichners eines Wahlvorschlags, einer Unterschriftenliste oder der Versammlungsniederschrift einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe, wenn das Wahlrecht nicht auf dem Wahlvorschlag oder einer Unterschriftenliste bescheinigt ist (Anlage 12 zu § 25 Abs. 6 Nr. 3 KWO).



6. Die Bestätigung der zuständigen Parteiorganisation, wenn diese nicht auf dem Wahlvorschlag erfolgt ist.
7. Der Nachweis der Parteieigenschaft oder der mitgliedschaftlichen Organisation einer Wählergruppe, sofern dieser Nachweis nach § 24 Abs. 1 und 2 KWO erforderlich ist.
8. Der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister, soweit dieser Nachweis nach § 24 Abs. 3 KWO bei im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppen erforderlich ist.
9. Die Bestätigung des Vorstandes einer Wählergruppe, die nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG das Unterschriftenprivileg genießt, soweit dies nach § 24 Abs. 4 KWO erforderlich ist.

Die vorstehenden Ausführungen bezüglich des Inhalts und der Form sowie der Unterzeichnung der Wahlvorschläge gelten gemäß §§ 58, 62 KWG und §§ 70 und 74 KWO entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher.

4. Vordrucke zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Die Vordrucke für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungskörperschaften (Ratswahlen) und die Direktwahl der Ortsvorsteher, Bürgermeister und Landräte sind bei den Gemeindeverwaltungen erhältlich und stehen darüber hinaus auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter

<http://www.wahlen.rlp.de/kw/info/inf/vor/index.html>

zum Download bereit.

IV. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind insbesondere

- das Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration vom 26. November 2008 (GVBl. v. 09.12.2008, S. 294) sowie



- die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch die Neunte Landesverordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 13. Januar 2009 (GVBl. v. 30.01.2009, S. 25).

Rechtsgrundlagen über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind den §§ 15 bis 24 und 58 bis 62 KWG sowie den §§ 23 bis 31 und §§ 70 bis 74 KWO zu entnehmen. Die Bestimmungen sind im **Anhang 2** abgedruckt.



Anhang 1:

Leitfaden¹
für die
**Aufstellung von Bewerbern durch Parteien,
mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen
und nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen**

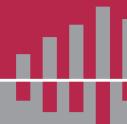
I. Einladung zur Aufstellungsversammlung

1. Die Aufstellung von Bewerbern für Kommunalwahlen erfolgt in Mitgliederversammlungen oder in besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlungen (§ 17 Abs. 1 KWG). Die Wahl der Bewerber darf gemäß § 17 Abs. 2 KWG frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats erfolgen.
2. Bei Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen darf die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen nach § 17 Abs. 2 KWG frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats stattfinden.
3. Es muss eine schriftliche Einladung zur Aufstellung von Bewerbern durch die Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe gemäß der satzungsmäßigen Regelungen der Partei oder Wählergruppe ergehen.
4. Die Aufstellung der Bewerber durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 KWG in einer Versammlung von im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets. Zu dieser Versammlung muss die Wählergruppe im Wahlgebiet öffentlich eingeladen haben. Zwischen der öffentlichen Einladung und der Versammlung müssen mindestens drei und dürfen höchstens vierzehn Tage liegen.

II. Ablauf der Aufstellungsversammlung

1. Wahl eines Versammlungsleiters, eines Schriftführers sowie die Wahl bzw. Bezeichnung einer Vertrauensperson und eines Stellvertreters, die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 21 Abs. 2 KWG gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bevollmächtigt sind. Die Personen müssen nicht zwingend im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

¹ Der Leitfaden stellt lediglich den Rahmen für das Aufstellungsverfahren dar. Die Einzelheiten ergeben sich aus den einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO).



2. Wahl einer Mandatsprüfungskommission zur Feststellung des Wahlrechts der anwesenden Personen anhand des Mitgliederverzeichnisses. Gegebenenfalls - entsprechend der Satzung - Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung.
3. Wahl einer Zählkommission zur Auszählung der Ergebnisse der Einzelwahl(en) bzw. verbundenen Einzelwahl(en).
4. Wahl von zwei Teilnehmern, die ebenfalls nicht zwingend im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zur Abgabe der Versicherung an Eides statt gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung, dass Bewerber vorgeschlagen werden und ihr Programm vorstellen konnten und dass die Aufstellung der Bewerber, die Festlegung der Reihenfolge und evtl. Mehrfachbenennungen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.
5. Geheime Abstimmung über eventuell beantragte Mehrfachbenennungen.
6. Beschluss über Listenverbindungen und Festlegung der Anzahl der zu wählenden Bewerber.

III. Feststellungen vor der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

Der Versammlungsleiter trifft vor der Wahl der Bewerber folgende Feststellungen:

1. dass die Einladungen zur Versammlung satzungsmäßig form- und fristgerecht erfolgt sind - dass bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen zur Versammlung nicht früher als 14 Tage und nicht später als drei Tage vor dem Versammlungstag öffentlich eingeladen worden ist,
2. dass die Vertreter in Mitgliederversammlungen der Partei / Wählergruppe im Wahlgebiet in der Zeit vom _____ bis _____ für die besondere Vertreterversammlung für die allgemeine Vertreterversammlung gewählt worden sind,
3. dass die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und Mitgliedschaft aller Erschienen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
4. dass auf die ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Wahlberechtigung/die Wahlberechtigung und die Mitgliedschaft von Teilnehmern, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, angezweifelt wurde,
5. dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer das Recht hat, Personen als Bewerberinnen oder Bewerber oder als Nachfolgerinnen oder Nachfolger vorzuschlagen,



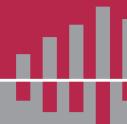
6. dass den Personen, die sich als Bewerber sowie als Nachfolger zur Wahl stellen, auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben ist, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen,
7. dass mit verdeckten Stimmzetteln über die Bewerber sowie die Nachfolger sowie über ihre Reihenfolge einzeln und geheim abzustimmen ist,
8. - dass nach der Satzung der Partei/Wählergruppe
 - dass nach den allgemein für Wahlen der Partei/Wählergruppe geltenden Bestimmungen
 - dass nach dem von der Versammlung gefassten Beschluss als Bewerber oder als Nachfolger gewählt ist, wer ...
(... das Wahlverfahren ist zu erläutern - z. B. einfache oder absolute Mehrheit ...)
9. dass ein Antrag auf Mehrfachbenennung von Bewerbern nicht gestellt wurde bzw. dass auf Antrag die Versammlung in geheimer Abstimmung folgende bzw. keine Mehrfachbenennung(en) beschlossen hat.
Dreifachbenennung, lfd. Nr.: _____ / Zweifachbenennung, lfd. Nr.: _____

IV. Wahl der Bewerber

1. Der Versammlungsleiter bittet um Vorschläge zur Wahl der Bewerber gemäß dem festgelegten Verfahren oder der Satzung.
2. Den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, soll auf ihren Antrag hin Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
3. Geheime Wahl der Bewerber in Einzelwahl oder in verbundener Einzelwahl mit verdeckten Stimmzetteln; dies hat nach den in der Satzung der Partei oder Wählergruppe oder durch Beschluss der Versammlung geregelten Details bezüglich des Wahlmodus zu erfolgen; vgl. Ziffer III,8.

V. Feststellungen nach der Wahl der Bewerber

1. Nach der Durchführung des Wahlverfahrens wird festgestellt, ob sich Einwendungen gegen das Wahlergebnis erheben. Wenn sich Einwendungen erheben, hat die Versammlung darüber zu beschließen. Gegebenenfalls ist eine erläuternde Niederschrift anzufertigen.

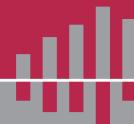


2. Die von der Versammlung hierzu beauftragten bzw. gewählten Versammlungsteilnehmer haben die Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass
 1. jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Versammlung das Recht hatte, Personen als Bewerber oder als Nachfolger vorzuschlagen.
 2. die Personen, die sich als Bewerber oder als Nachfolger zur Wahl stellten, auf ihren Antrag hin Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen.
 3. die Wahl der Bewerber und der Nachfolger sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag einzeln/durch verbundene Einzelwahl in geheimer Abstimmung erfolgte.
 4. die Festlegung der Mehrfachbenennungen in geheimer Abstimmung auf Antrag erfolgte, bzw., dass ein Antrag auf Mehrfachbenennungen nicht gestellt worden ist.
3. Dies haben der Leiter der Versammlung sowie der Schriftführer zu bestätigen. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen ist dies von fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern zu bestätigen.
4. Über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und evtl. Mehrfachbenennungen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmung(en) ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen ist. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen ist über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und evtl. Mehrfachbenennungen eine Niederschrift mit Angaben über Form und Zeit der öffentlichen Einladung, über Ort und Zeit der Versammlung sowie über die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen.

VI. Unterlagen, die mit dem Wahlvorschlag einzureichen sind

Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß § 20 Abs. 1 KWG einzureichen

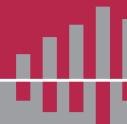
1. die schriftliche Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Bewerber nach § 4 KWG wählbar sind,
3. bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zusätzlich:



- a) eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt über seine Staatsangehörigkeit,
 - b) sofern der Bewerber nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit ist und deshalb im Melderegister personenbezogene Daten über ihn nicht gespeichert sind, eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung, hat,
 - c) eine Versicherung des Bewerbers an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, seine Wählbarkeit nicht verloren hat,
4. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt sind.
 5. Darüber hinaus ist gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 4 KWO auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt beizufügen (§ 17 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG); die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 13 zur KWO zu fertigen sowie vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben; die Niederschrift einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe bedarf zusätzlich der Unterzeichnung von insgesamt fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern.
 6. Wahlvorschläge von nicht privilegierten Parteien und Wählergruppen (§ 16 Abs. 3 KWG) müssen gemäß § 16 Abs. 2 KWG durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. Diese Unterschriften sind dem Wahlvorschlag beizufügen, ihre Anzahl bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 KWG.

VII. Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind in Inhalt und Form entsprechend den Bestimmungen der §§ 25, 26 KWO spätestens am 27. April 2009 (41. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, bei dem Wahlleiter oder bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.

**Anhang 2:**

Auszug aus dem
**Landesgesetz über die Wahlen zu den kommunalen
Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG -)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes über die Einrichtung von kommunalen
Beiräten für Migration und Integration vom 26. November 2008
(GVBl. v. 09.12.2008, S. 294)

**Erster Teil
Wahlen zu den Gemeinderäten**

**Vierter Abschnitt
Wahlvorschläge**

§ 15 Aufstellung und Verbindung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ist das Wahlgebiet in Wahlbereiche aufgeteilt, kann für jeden Wahlbereich ein Wahlvorschlag eingereicht und eine Ersatzliste nach § 45 Abs. 3 bestimmt werden.

(2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) muss dem Wahlleiter durch die Vertrauenspersonen spätestens am 23. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich erklärt werden. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen; bei Wahlvorschlägen nach § 16 Abs. 3 genügt die schriftliche Zustimmung der Vertrauenspersonen. Die Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe für Wahlbereiche sind verbunden.

(3) Die Wahlvorschläge dürfen höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Im Wahlvorschlag kann derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgeführten Bewerber zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerber vor den übrigen Bewerbern.

§ 16 Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tage vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Finden gleichzeitig Wahlen zum Gemeinderat, zum Verbandsgemeinderat und zum Kreistag statt, so erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für alle Wahlen durch den Landrat in der für den Landkreis geltenden Bekanntmachungsform. Finden lediglich Wahlen zum Gemeinderat und zum Verbandsgemeinderat statt, so erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für diese Wahlen durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde in der für die Verbandsgemeinde geltenden Bekanntmachungsform. Ergänzend zu den Bekanntmachungen des Landrats nach Satz 2 oder des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde nach Satz 3 gibt der Gemeindewahlleiter öffentlich bekannt, wie viel Ratsmitglieder zu wählen und wie viel Unterschriften für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlich sind; dasselbe gilt für Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 über die Einteilung von Wahlgebieten in Wahlbereiche, deren Zahl und Abgrenzung. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 41. Tage vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge in Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern müssen durch eine Mindestzahl von Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein; die Mindestzahl beträgt in Gemeinden

| | | | |
|--------------|------------|-------------------|-----|
| mit mehr als | 500 bis | 1 000 Einwohnern | 25 |
| mit mehr als | 1 000 bis | 2 500 Einwohnern | 30 |
| mit mehr als | 2 500 bis | 5 000 Einwohnern | 40 |
| mit mehr als | 5 000 bis | 7 500 Einwohnern | 50 |
| mit mehr als | 7 500 bis | 10 000 Einwohnern | 60 |
| mit mehr als | 10 000 bis | 15 000 Einwohnern | 80 |
| mit mehr als | 15 000 bis | 20 000 Einwohnern | 100 |
| mit mehr als | 20 000 bis | 30 000 Einwohnern | 120 |
| mit mehr als | 30 000 bis | 40 000 Einwohnern | 150 |
| mit mehr als | 40 000 bis | 60 000 Einwohnern | 170 |
| mit mehr als | 60 000 bis | 80 000 Einwohnern | 200 |

| | |
|---|------|
| mit mehr als 80 000 bis 100 000 Einwohnern | 220 |
| mit mehr als 100 000 bis 150 000 Einwohnern | 230 |
| mit mehr als 150 000 Einwohnern | 250. |

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

(3) Für die Einreichung eines Wahlvorschlags bedarf es keiner Unterschriften

1. bei Parteien, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Landtag oder
- b) im Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz oder
- c) im Kreistag oder
- d) im Verbandsgemeinderat oder
- e) im Gemeinderat

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; in den Fällen der Buchstaben b, c und d gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,

2. bei Wählergruppen, die dem Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen angehören,

3. bei mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, die dem Kreistag oder dem Verbandsgemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen angehören, sofern sie in der Gemeinde, in der sie an der Wahl zum Gemeinderat teilnehmen wollen, bei der letzten Wahl zum Kreistag oder zum Verbandsgemeinderat mehr als 10 v. H. der gültigen Stimmen erreicht haben.

(4) Will eine Partei, die weder unter Absatz 3 Nr. 1 fällt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag oder zu einem Landtag teilgenommen hat, sich an der Wahl zum Gemeinderat beteiligen, so hat sie ihrem Wahlvorschlag eine Bescheinigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieigenschaft beizufügen.

(5) Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für das Wahlgebiet zuständige Parteiorganisation.

§ 17 Aufstellung von Bewerbern durch eine Partei oder eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

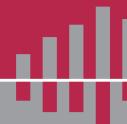
(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl von Bewerbern ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Jeder, der bei diesen Wahlen stimmberechtigt ist, hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist auf Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Vertreterversammlung oder Mitgliederversammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten. Die Wahlen dürfen frühestens 44 Monate, für die Vertreterversammlung frühestens 35 Monate nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats stattfinden; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

(3) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber und für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(4) Bestehen im Wahlgebiet mehrere Wahlbereiche, so sind die Bewerber, ihre Reihenfolge und eventuelle Mehrfachbenennungen für alle Wahlvorschläge der Partei in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlgebiet aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu bestimmen.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und eventuelle Mehrfachbenennungen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, über die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie über das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von



dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung an Eides Statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter und die Gemeindeverwaltung sind zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; sie gelten insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

§ 18 Aufstellung von Bewerbern durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe

(1) Als Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung von im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Personen des Wahlgebiets, zu der die Wählergruppe im Wahlgebiet öffentlich eingeladen hatte, einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist; verbundene Einzelwahlen sind zulässig. Jeder Versammlungsteilnehmer hat das Recht, Personen vorzuschlagen; den Personen, die sich als Bewerber zur Wahl stellen, ist auf ihren Antrag hin Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in gebotener Zusammenfassung vorzustellen. Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung über die Reihenfolge aller Bewerber und auf Antrag in gleicher Weise darüber, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen; § 15 Abs. 3 Satz 3 ist zu beachten. Zwischen der öffentlichen Einladung und der Versammlung müssen mindestens drei und dürfen höchstens 14 Tage liegen. § 17 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Über die Wahl der Bewerber, über die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und eventuelle Mehrfachbenennungen ist eine Niederschrift mit Angaben über Form und Zeit der öffentlichen Einladung, über Ort und Zeit der Versammlung sowie über die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie muss von mindestens fünf Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter oder der Gemeindeverwaltung an Eides Statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 beachtet worden erfolgt sind. § 17 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift aufzuführen.

(2) Für dieselbe Wahl kann jeder Bewerber nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 20 Anlagen zu den Wahlvorschlägen

(1) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Bewerber nach § 4 wählbar sind,
3. bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, zusätzlich:
 - a) eine Versicherung des Bewerbers an Eides Statt über seine Staatsangehörigkeit,
 - b) sofern der Bewerber nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit ist und deshalb im Melderegister personenbezogene Daten über ihn nicht gespeichert sind, eine Versicherung des Bewerbers an Eides Statt, seit wann er in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung (§ 16 Abs. 2 des Meldegesetzes) hat,
 - c) eine Versicherung des Bewerbers an Eides Statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, seine Wählbarkeit nicht verloren hat,
4. ein Nachweis der Gemeindeverwaltung, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags wahlberechtigt sind.

Die Kommunalwahlordnung bestimmt, welche weiteren Anlagen mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind.

(2) Zuständig für die Abnahme von Versicherungen an Eides Statt nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist die Gemeindeverwaltung; § 6 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 Kennwort, Vertrauensperson

(1) Der Wahlvorschlag einer Partei muss deren Namen, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers als Kennwort tragen. Der Wahlvorschlag einer im Vereinsregister eingetragenen Wählergruppe kann als Kennwort den Namen der Wählergruppe tragen; der Name einer Partei oder deren Kurzbezeichnung darf nicht verwendet werden. Besteht die Gefahr, dass das Kennwort einer



Wählergruppe mit dem Kennwort einer anderen Wählergruppe verwechselt wird, so setzt der Wahlausschuss für beide Wählergruppen geeignete Unterscheidungsmerkmale fest. Andere Kennwörter sind unzulässig.

(2) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertreter.

§ 22 Mehrheitswahl

Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens durchgeführt.

§ 23 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter lässt die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich durch die Gemeindeverwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Stellt diese Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können der Nachweis über die geheime Aufstellung der Bewerber und fehlende Unterschriften nicht mehr beigebracht werden.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 34. Tage vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch dieses Gesetz oder die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. Nach der Zulassung ist die Zurücknahme der Wahlvorschläge unzulässig.

§ 24 Reihenfolge und öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer zu versehen:

1. Parteien, die im Landtag vertreten sind, nach der bei der letzten Landtagswahl erreichten Zahl der Landesstimmen,
2. sonstige Parteien und Wählergruppen, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten sind, nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmenzahl,
3. sonstige Parteien und Wählergruppen nach der alphabetischen Reihenfolge des Kennworts.

Soweit eine unter Satz 1 Nr. 1 fallende Partei an einer Wahl nicht teilnimmt, bleibt die entsprechende Listennummer frei.

(2) Nimmt eine unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallende Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Kreisgebiets teil, so erhalten die von ihr eingereichten Wahlvorschläge auf Antrag dieselbe Listennummer. In diesem Falle ändert sich die Reihenfolge der übrigen Wahlvorschläge (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3) entsprechend. Der Antrag ist spätestens am 41. Tage vor der Wahl bis 18 Uhr beim Landrat einzureichen und muss von der Vertrauensperson jedes Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Soweit Parteien oder Wählergruppen, denen eine kreiseinheitliche Listennummer zugeteilt wird, an einzelnen Gemeinderatswahlen nicht teilnehmen, bleiben die entsprechenden Listennummern frei. Entsprechendes gilt, wenn eine unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 fallende Partei oder Wählergruppe an mehreren Kommunalwahlen innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnimmt; der Antrag ist beim Bezirkswahlleiter zu stellen.

(3) Der Wahlleiter hat die zugelassenen Wahlvorschläge in der aus den Absätzen 1 und 2 sich ergebenden Reihenfolge spätestens am zwölften Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

(4) Im Falle von Listenverbindungen hat der Wahlleiter die Kennwörter der Wahlvorschläge, die miteinander verbunden sind, spätestens am zehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Dritter Teil Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher

§ 58 Grundsatz

Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils gelten entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher, soweit sich nicht aus der Gemeindeordnung (GemO), der Landkreisordnung (LKO) und den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 59 Vorbereitung der Wahl, Wahlorgane

- (1) Wer als Bewerber an der Wahl des Bürgermeisters, des Landrats oder des Ortsvorstehers teilnimmt, kann bei dieser Wahl nicht Wahlleiter oder Wahlvorsteher sein.
- (2) Bewirbt sich der Bürgermeister, so tritt an seine Stelle als Wahlleiter der Erste Beigeordnete, sofern sich dieser nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Nehmen alle Beigeordneten an der Wahl als Bewerber teil, so wählt der Gemeinderat für die Dauer des Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter.
- (3) Absatz 2 gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.
- (4) Wahlleiter für die Wahl des Ortsvorstehers ist der Bürgermeister. Wahlausschuss für die Wahl des Ortsvorstehers ist der für die Wahl zum Gemeinderat gebildete Wahlausschuss, soweit beide Wahlen gleichzeitig stattfinden; in anderen Fällen bildet der Wahlleiter einen Wahlausschuss für die Neuwahl des Ortsvorstehers. Absatz 2 gilt für die Wahl des Ortsvorstehers entsprechend.

§ 60 Wahltag

- (1) Die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers findet, wenn sie wegen Beendigung der Amtszeit des Amtsinhabers erforderlich ist, gleichzeitig mit der Wahl zum Gemeinderat oder zum Ortsbeirat statt. Das fachlich zuständige Ministerium setzt den Tag etwa notwendig werdender Stichwahlen landeseinheitlich fest und macht ihn bekannt.
- (2) In anderen Fällen setzen die Aufsichtsbehörde für die Wahl des Bürgermeisters oder des Landrats sowie der Gemeinderat für die Wahl des Ortsvorstehers den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl fest; der Wahltag und der Tag der Stichwahl müssen jeweils ein Sonntag sein. Gleichzeitig mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind der Wahltag und der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl bekannt zu machen.
- (3) Stichwahlen haben binnen 21 Tagen nach der ersten Wahl stattzufinden.
- (4) Eine Wiederholungswahl in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 6 und 9 GemO und des § 46 Abs. 1 Satz 6 und 9 LKO hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.

§ 61 Wählerverzeichnis und Wahlschein

- (1) § 12 Satz 5 und 6 gilt auch für die gleichzeitig stattfindende Wahl des Landrats, des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers.
- (2) Für die Stichwahl ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Personen, die erst für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind, werden in das Wählerverzeichnis der ersten Wahl eingetragen. In der Wahlbenachrichtigung nach § 11 Abs. 2 sind sie darüber zu unterrichten, dass sie nur für die etwa notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind.
- (3) Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, weil sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen waren, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

§ 62 Wahlvorschläge

- (1) Für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten die §§ 16 und 55 entsprechend.
- (2) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, so ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.
- (3) Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister, Landrat oder Ortsvorsteher als Einzelbewerber, finden § 16 Abs. 2 und 3 und § 55 Abs. 4 keine Anwendung. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kennwort; einer Vertrauensperson bedarf es nicht.
- (4) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe, die zu der letzten Wahl des Ortsbeirats, des Gemeinderats oder des Kreistags einen Wahlvorschlag eingebracht hatte, trägt dasselbe Kennwort wie der Wahlvorschlag zur Wahl der Vertretungskörperschaft; findet die Wahl des Ortsvorstehers, Bürgermeisters oder Landrats gleichzeitig mit der Wahl der Vertretungskörperschaft statt, so trägt der Wahlvorschlag der Wählergruppe dasselbe Kennwort wie bei der Wahl der Vertretungskörperschaft. In anderen Fällen wird das Kennwort des Wahlvorschlags einer Wählergruppe durch den Wahlausschuss im Benehmen mit der Vertrauensperson des Wahlvorschlags festgesetzt.
- (5) Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge mit Nummern zu versehen und bekannt zu machen, dass zuerst die im Ortsbeirat, im Gemeinderat oder im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der bei der letzten Wahl erreichten Stimmenzahl aufgeführt werden. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge nach der alphabetischen Reihenfolge des Bewerbernamens.



(6) Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden, so hat der Wahlleiter spätestens am zwölften Tage vor der Wahl bekannt zu machen, dass die Wahl nicht stattfindet.

(7) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, oder verliert er seine Wählbarkeit, so findet die Wahl nicht statt. Die Wahl ist innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der ausgefallenen Wahl nachzuholen. § 60 Abs. 2 gilt entsprechend.



Auszug aus der
Kommunalwahlordnung (KWO)

vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247),

zuletzt geändert durch die Neunte Landesverordnung zur Änderung
der Kommunalwahlordnung vom 13. Januar 2009 (GVBl. v. 30.01.2009, S. 25)

Erster Teil

Vierter Unterabschnitt Wahlvorschläge

§ 23 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter macht in der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt,
1. in welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 25),
 2. dass, sofern das Wahlgebiet in Wahlbereiche eingeteilt ist, für jeden Wahlbereich ein Wahlvorschlag eingereicht werden kann,
 3. wie viel Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich sind (§§ 16, 55 und 56 KWG),
 4. in welcher Weise Listenverbindungen erklärt werden können (§ 15 Abs. 2 KWG),
 5. dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden können, die
 - a) bei Parteien oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung,
 - b) bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen in einer Versammlung von Wahlberechtigten des Wahlgebiets in geheimer Abstimmung aufgestellt worden sind,
 6. wo, bis zu welchem Stichtag und in welcher Form nicht im Landtag vertretene Parteien und Wählergruppen, die an mehreren Kommunalwahlen
 - a) innerhalb des Kreisgebiets teilnehmen, kreiseinheitliche Listennummern beantragen können,
 - b) innerhalb des Gebiets des Bezirksverbands Pfalz teilnehmen, bezirksverbandseinheitliche Listennummern beantragen können,
 7. wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Listenverbindungen erklärt werden können,
 8. dass Mehrheitswahl stattfindet, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht wird.
- (2) Finden in einem Landkreis gleichzeitig Wahlen zum Ortsbeirat, zum Gemeinderat, zum Verbandsgemeinderat und zum Kreistag statt, so fordert der Landrat in einer öffentlichen Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 7 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Gemeinde- und Verbandsgemeindewahlleiter geben nach dem Muster der Anlage 8 die Zahl der zu wählenden Rats- und Ortsbeiratsmitglieder, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag sowie Ort und Zeitpunkt ortsüblich bekannt, wo und bis wann Wahlvorschläge einzureichen sind und Listenverbindungen erklärt werden können. Sind in einer Verbandsgemeinde mit der Wahl zum Verbandsgemeinderat lediglich Wahlen zum Ortsbeirat und Gemeinderat verbunden, so gelten für die Aufforderung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde die Sätze 1 und 2 entsprechend. Parteien und Wählergruppen ist auf Verlangen ein Abdruck des Bekanntmachungstextes auszuhändigen.

§ 24 Wahlvorschlagsrecht

- (1) Eine unter § 16 Abs. 4 KWG fallende Partei muss spätestens am 47. Tage vor der Wahl beim Landeswahlleiter die Teilnahme an der Wahl anzeigen. Eine Ausfertigung der nach § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter eingereichten Nachweise, der schriftlichen Satzung, des schriftlichen Programms der Partei und der satzungsmäßigen Bestellung des Bundesvorstands sowie eine beglaubigte Ausfertigung des Nachweises über die satzungsmäßige Bestellung der für Rheinland-Pfalz zuständigen obersten Parteiorganisation sind beizufügen. Ergeben sich keine Bedenken gegen die Parteieigenschaft, so erteilt der Landeswahlleiter unverzüglich die Bescheinigung über diese Eigenschaft.
- (2) Eine Wählergruppe, die den Wahlvorschlag nach § 17 KWG aufgestellt hat, muss ihre mitgliedschaftliche Organisation durch Einreichung einer gültigen Satzung nachweisen. Die Satzung muss Regelungen über Namen, Sitz, Zweck und Organe der Wählergruppe sowie über Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft enthalten. Des Nachweises bedarf es nicht bei einer Wählergruppe, die unter § 16 Abs. 3 KWG fällt.

(3) Eine unter § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG fallende Wählergruppe muss die Eintragung ins Vereinsregister durch Einreichung einer Bestätigung der das Vereinsregister führenden Stelle nachweisen. Eines Nachweises bedarf es nicht bei einer Wählergruppe, die unter § 16 Abs. 3 KWG fällt.

(4) Der Wahlvorschlag einer unter § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG fallenden Wählergruppe bedarf der Bestätigung durch den Vorstand, dass der Wahlvorschlag von einer organisatorischen Untergliederung der Wählergruppe aufgestellt worden ist. Die Bestätigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands unterschrieben sein.

§ 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der Bewerber; in Wahlvorschlägen für die Wahl zum Bezirkstag entfällt die Angabe der Staatsangehörigkeit, die übrigen Angaben sind auch für die in diesen Wahlvorschlägen genannten Nachfolger erforderlich; im Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat und zum Gemeinderat kann auf die Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts verzichtet werden.

(2) Der Wahlvorschlag soll die Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.

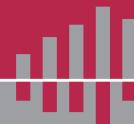
(3) Der Wahlvorschlag einer Partei muss als Kennwort den satzungsmäßigen Namen der Partei und soll eine abgekürzte Parteibezeichnung tragen; satzungsmäßig nicht gedeckte Zusatzbezeichnungen sind unzulässig, ein dem Hauptnamen der Partei satzungsmäßig zugefügter Untertitel ist wegzulassen. Wählergruppen tragen als Kennwort in Verbindung mit dem Wort "Wählergruppe" den Namen des zuerst aufgeführten Bewerbers. Eine im Vereinsregister eingetragene Wählergruppe kann als Kennwort den eingetragenen Namen führen.

(4) Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zur Zeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrämtern ist zulässig.

(5) Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganisation; die Bestätigung kann auch in Form einer selbständigen Bescheinigung eingereicht werden.

(6) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 10, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. eine Melderegisterauskunft oder eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 11 als Nachweis, dass die Bewerber wählbar sind,
- 2a. bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die bei der Gemeindeverwaltung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG erklärten Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 11a
 - a) über ihre Staatsangehörigkeit,
 - b) sofern sie nach § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind und deshalb im Melderegister personenbezogene Daten über sie nicht gespeichert sind, seit wann sie in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben,
 - c) dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ihre Wählbarkeit nicht verloren haben,
3. eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, sofern die Wahlberechtigung nicht auf dem Wahlvorschlag, auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 14 oder durch Ausdrucke von Wahlberechtigtenabfragen bestätigt worden ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (§ 17 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG); die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 13 zu fertigen sowie vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben; die Niederschrift einer nicht Mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe bedarf der Unterzeichnung von insgesamt fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern,
5. beim Wahlvorschlag einer Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, die Bescheinigung des Landeswahlleiters über ihre Parteieigenschaft (§ 24 Abs. 1),
6. beim Wahlvorschlag einer unter § 17 KWG fallenden Wählergruppe der Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation (§ 24 Abs. 2); dies gilt nicht für Wählergruppen, die unter § 16 Abs. 3 KWG fallen,



7. beim Wahlvorschlag einer unter § 21 Abs. 1 Satz 2 KWG fallenden Wählergruppe der Nachweis der Eintragung im Vereinsregister (§ 24 Abs. 3); dies gilt nicht für Wählergruppen, die unter § 16 Abs. 3 KWG fallen,
 8. beim Wahlvorschlag einer unter § 16 Abs. 3 Nr. 3 KWG fallenden Wählergruppe die Bestätigung des Vorstands entsprechend § 24 Abs. 4.
- (7) Die Bescheinigungen der Wahlberechtigung (Absatz 6 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Absatz 6 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

§ 26 Unterschreiben von Wahlvorschlägen

(1) Die nach § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 KWG zu erbringenden Unterschriften von Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 oder auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zu leisten. Die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14 werden auf Anforderung vom Wahlleiter und von der Gemeindeverwaltung kostenfrei abgegeben. Die Formblätter müssen das Kennwort des Wahlvorschlags enthalten, bei Parteien, die eine Kurzbezeichnung führen, auch diese. Bei der Anforderung haben die Parteien und Wählergruppen die Aufstellung der Bewerber nach § 17 oder § 18 KWG zu bestätigen.

(2) Wahlberechtigte, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben dem Datum und der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtstag und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Die Gemeindeverwaltung prüft die Wahlberechtigung der Unterzeichner im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung und bescheinigt sie; § 25 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 27 Einreichung der Wahlvorschläge, Vorprüfung

(1) Der Wahlleiter oder die Gemeindeverwaltung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich.

(2) Der Wahlleiter lässt die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang durch die Gemeindeverwaltung auf ihre Gesetzmäßigkeit prüfen. Stellt diese Mängel fest, die nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können (§ 23 Abs. 1 Satz 4 KWG), so fordert der Wahlleiter die Vertrauensperson sofort auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Hat die Gemeindeverwaltung berechtigte Zweifel, ob eine Wählergruppe die Unterschriftenbefreiung nach § 16 Abs. 3 KWG in Anspruch nehmen kann, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensperson sofort auf, die fehlenden Unterschriften nachzureichen oder in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, nachzuweisen, dass die Wählergruppe unter § 16 Abs. 3 KWG fällt. Stellt die Gemeindeverwaltung sonstige Mängel fest, so fordert der Wahlleiter die Vertrauensperson auf, diese bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 23 Abs. 1 Satz 3 KWG) zu beseitigen. Bei der Wahl zum Kreistag tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Kreisverwaltung.

§ 28 Zurücknahme

(1) Die schriftlich gegebene Zustimmung eines Bewerbers, bei der Wahl zum Bezirkstag auch eines Nachfolgers, kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

(2) Ein eingereichter Wahlvorschlag kann nur vor der Zulassung und nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters zurückgenommen werden.

§ 29 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses ein, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird. Er legt dem Wahlausschuss alle eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Vor der Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn

1. Form und Frist nicht gewahrt sind,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 KWG geleistet worden sind,
3. der Nachweis der geheimen Bewerberaufstellung bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht erbracht ist.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Bewerber, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Ist ein Bewerber in Wahlvorschlägen verschiedener Parteien und Wählergruppen für dieselbe Wahl aufge-



stellt, so ist er in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Die Reihenfolge der danach aufgeführten Bewerber ändert sich entsprechend. Wird in einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Bezirkstag ein Bewerber gestrichen, für den ein Nachfolger benannt ist, so rückt der Nachfolger an die Stelle des Bewerbers.

(5) Über die Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, deren Muster der Landeswahlleiter bestimmt.

(6) Der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt. Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder gegen die Bedenken des Wahlleiters zugelassen, so ist hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Der Wahlleiter teilt dem Landeswahlleiter unverzüglich die Kennwörter der zugelassenen Wahlvorschläge und der zurückgewiesenen Wahlvorschläge unter kurzer Angabe der Gründe für die Zurückweisung mit. Die Mitteilungen der Wahlleiter von kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sind über die Kreisverwaltung zu leiten.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 2 KWG in nummerierter Reihenfolge mit den in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Weist ein Bewerber oder Nachfolger bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister gemäß § 34 Abs. 8 des Meldegesetzes eine Auskunftssperre eingetragen ist, muss anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben werden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien richtet sich nach der Höhe der von ihnen bei der letzten Landtagswahl insgesamt im Lande erreichten Stimmenzahl.

(3) Im Antrag auf Erteilung einer kreiseinheitlichen Listennummer nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KWG müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebiets, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und der Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihres Stellvertreters aufgeführt werden. Der Landrat teilt die Listennummern sofort nach ihrer Festsetzung den Wahlleitern im Landkreis mit.

(4) Im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 5 KWG teilt der Bezirkswahlleiter die Listennummern sofort nach ihrer Festsetzung den Landräten und Oberbürgermeistern der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte mit; der Landrat teilt diese sofort den Wahlleitern im Landkreis mit.

(5) Ist nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so macht der Wahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 öffentlich bekannt, dass Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht des Kumulierens stattfindet und wie viele wählbare Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden können. Dabei weist er darauf hin, wie die Stimmabgabe erfolgt; zugleich macht der Wahlleiter die Namen der Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlags in fortlaufend nummerierter Reihenfolge, ohne Berücksichtigung der eventuellen Mehrfachbenennung eines Bewerbers, mit den in § 25 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben bekannt; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31 Listenverbindung

(1) Der Wahlleiter prüft die eingegangenen Erklärungen der Listenverbindung auf ihre Gesetzmäßigkeit (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWG). Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Erklärungsfrist zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Erklärungsfrist stellt der Wahlleiter fest, für welche Wahlvorschläge Listenverbindung besteht und macht sie öffentlich bekannt (§ 24 Abs. 4 KWG).

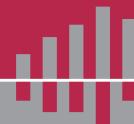
Zweiter Teil

Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Grundsatz

Die Bestimmungen des Ersten Teils gelten entsprechend für die Wahl der Bürgermeister und Landräte sowie der Ortsvorsteher, soweit sich nicht aus der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, dem Kommunalwahlgesetz und den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.



§ 71 Wahlleiter

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde und der Ortsvorsteher wird vom Gemeindewahlleiter, die Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde vom Verbandsgemeindewahlleiter und die Wahl des Landrats vom Kreiswahlleiter geleitet. Wer als Bewerber an der Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats teilnimmt, kann bei dieser Wahl nicht Wahlleiter sein. Bewerber ist,

1. wer in einer Versammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags für die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats als Bewerber gewählt worden ist und der Wahl zugestimmt hat; der Bewerber hat dies der Gemeinde- oder Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen, oder
2. wer als Einzelbewerber einen Wahlvorschlag eingereicht hat.

Die Wahl wird in diesem Fall von dem Wahlleiter geleitet, der nach § 59 Abs. 2, 3 oder 4 KWG an die Stelle des Bürgermeisters oder des Landrats tritt oder zu wählen ist. Zum Wahlleiter und zum Stellvertreter des Wahlleiters kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Zweiter Abschnitt

Vorbereitung der Wahl, Wahlhandlung, Feststellung des Wahlergebnisses

§ 72 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Bekanntmachung

(1) Die Wahlberechtigten sind von der Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt sind, zu benachrichtigen. In der Benachrichtigung muss auch der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl angegeben sein. Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2. In das Wählerverzeichnis werden auch die Personen eingetragen, die erst für eine etwa notwendig werdende Stichwahl wahlberechtigt sind; im Wählerverzeichnis wird in der Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Wahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „Nichtwahlberechtigter“ oder „N“ eingetragen. Die Benachrichtigung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 a.

(2) Die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis ist entsprechend dem Muster der Anlage 3 bekannt zu machen. Findet die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats gleichzeitig mit den Wahlen der Vertretungskörperschaften statt, erfolgt die gemeinsame Bekanntmachung durch die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten durch die Stadtverwaltung.

§ 73 Wahlschein, Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlschein für die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats und zugleich den Wahlschein für eine etwa notwendig werdende Stichwahl beantragen.
- (2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Bei verbundenen Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt, aus dem hervorgeht, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.
- (3) Wird die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats selbständig durchgeführt, kann der Wegweiser für die Briefwahl nach Anlage 6 (Rückseite) einfärbig gedruckt sein oder entfallen.

§ 74 Wahlvorschläge

- (1) Mit der Bekanntmachung des Wahltags und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach dem Muster der Anlage 22 zu verbinden. Findet die Wahl des Ortsvorstehers, des Bürgermeisters oder des Landrats gleichzeitig mit den Wahlen der Vertretungskörperschaften statt, erfolgt die Bekanntmachung nach dem Muster der Anlage 7 durch die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten durch die Stadtverwaltung. Die Gemeinden und die Verbandsgemeinden ergänzen die Bekanntmachung der Kreisverwaltung durch Einzelbekanntmachungen entsprechend Anlage 8.
- (2) Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 23 einzureichen. Er darf nur einen Bewerbernamen enthalten. Ein gemeinsamer Bewerber muss in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung der für das Wahlgebiet zuständigen Organisationen der beteiligten Parteien und Wählergruppen. Die Bestätigungen können auch in Form selbständiger Bescheinigungen mit gleich lautendem Inhalt erbracht werden. Die nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 oder § 55 Abs. 4 KWG zu erbringenden Unterschriften von Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag oder auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 27 zu leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner Unterstützungsunterschriften, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen unter § 16 Abs. 3 KWG fällt. Das Kennwort des Wahlvorschlags besteht aus den Namen der beteiligten Parteien und Wählergruppen.



(4) Der Bewerber muss seiner Benennung im Wahlvorschlag schriftlich zustimmen und dabei die Versicherung abgeben, dass er als Ortsvorsteher, Bürgermeister oder Landrat jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zustimmung und Versicherung sind nach dem Muster der Anlage 24 zu erklären. Mit den Anlagen zum Wahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 25 einzureichen, dass der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tag der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KWG ausgeschlossen ist; bei Bewerbern, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind zusätzlich die bei der Gemeindeverwaltung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KWG erklärten Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 11a beizufügen. Dem Wahlvorschlag der Parteien und Wählergruppen ist eine Niederschrift über die Benennung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 26 beizufügen. Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht und ist der gemeinsame Bewerber in getrennten Versammlungen gewählt worden, ist eine Niederschrift für jede Versammlung beizufügen.

(5) Parteien und Wählergruppen, die unter § 24 fallen, bedürfen der Anlagen nach § 25 Abs. 6 Nr. 5 bis 8 nicht, wenn diese dem Wahlausschuss für die gleichzeitig stattfindende Wahl der Vertretungskörperschaft vorliegen oder für die Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft vorgelegen haben.

(6) Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister, Landrat oder Ortsvorsteher als Einzelbewerber, so muss der Wahlvorschlag die in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geforderten Personalangaben enthalten und vom Bewerber persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

(7) Bei der Ordnung der Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 KWG gilt für den gemeinsamen Wahlvorschlag die bei der letzten Wahl erreichte gemeinsame Stimmenzahl.